Förderrichtlinien für das Deutschlandstipendium an der Freien Theologischen Hochschule Gießen

(Stand: Juni 2023)

Die Freie Theologische Hochschule Gießen (FTH) hat die Vorgaben des Bundes gemäß dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) im Rahmen dieser Förderrichtlinien berücksichtigt.

§ 1 Allgemeine Kriterien

(1) Die Anzahl der zu vergebenden Deutschland-Stipendien werden vom Bund im Voraus für ein Jahr festgelegt. Die Stipendienhöhe beträgt 300,00 € monatlich, wobei jeweils 150,00 € vom Bund und von einem privaten Mittelgeber fließen. Die Vergabe der Stipendien erfolgt vorbehaltlich einer Förderung durch private Mittelgeber. Die Stipendien werden einkommensunabhängig nur an immatrikulierte Studierende der FTH nach § 5 jeweils zum Wintersemester für ein Studienjahr vergeben. Grundsätzlich ist eine wiederholte Förderung möglich.

(2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Erhält der / die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige Förderung durch die Begabtenförderungswerke, durch den Akademischen Austauschdienst, durch die Stiftung Begabtenförderung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung, so hat er keinen Anspruch auf das Deutschland-Stipendium, es sei denn, dass die Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30,00 € unterschreitet.

(3) Findet im Rahmen des Studiums ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt statt, wird das Stipendium in diesem Zeitraum unvermindert weitergezahlt. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Unterbrechungen des Studiums und damit verbundene Unterbrechungen des Stipendienbezugs sind im Einzelfall mit der FTH zu vereinbaren. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Förderung besteht nicht.

§ 2 Mitteilungspflicht

(1) Das Stipendium wird in der Regel nicht auf eine Förderung nach dem BAföG angerechnet. Dennoch sind alle Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichtet, dem BAföG-Amt mitzuteilen, dass sie ein Deutschland-Stipendium erhalten.

(2) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben die von der Hochschule angefragten Unterlagen sowie Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 3 Abbruch der Förderung bei Nichterfüllung der Förderkriterien

Falls eine Stipendiatin/ein Stipendiat die Vorgaben für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird die Förderung mit dem Monat beendet, in dem der Grund dafür eintritt bzw. eingetreten ist. Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, der FTH derartige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Förderer
Die FTH ist bemüht, das Netzwerk zwischen Stipendiatin/Stipendiat und Förderern mit Leben zu erfüllen, um so den Studierenden über das eigentliche Stipendium hinaus (berufliche) Kontakte, Erfahrungen, zusätzliches Wissen und so genannte Soft-Skills mit auf den Weg zu geben.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
(1) Die Vergabe des Stipendiums setzt die Bewerbung des/der Studierenden voraus.

(2) Antragsberechtigt sind ausschließlich Studierende der FTH, die innerhalb der Regelstudienzeit immatrikuliert sind, oder zum Studium an der FTH Zugelassene (Stichtag: 15.09. des Jahres).

(3) Die Stipendien werden an Studierende vergeben, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben sowie sich gesellschaftlich engagieren. Auch besondere persönliche Umstände werden berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

(4) Besondere Begabung und Leistung können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:
1. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Leistungen im aktuellen Studiengang, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende des Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums,
2. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch
   a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
   b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an der FTH berechtigt,
3. durch erbrachte Leistungen in anderen Studienfächern (wird nachrangig berücksichtigt).

(5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers werden außerdem berücksichtigt:
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere soziale, persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(6) Eine erfolgreiche Bewerbung setzt sowohl besondere schulische oder akademische Begabung und Leistung nach Abs. 4, als auch eine ehrenamtliche Tätigkeit oder

gesellschaftliches Engagement oder besondere Umstände nach Abs. 5 voraus. Dabei werden in erster Linie die Voraussetzungen nach Abs. 4 gewichtet. Bei gleicher akademischer Qualifikation von Bewerbern entscheiden die Kriterien nach Abs. 5.

(7) Anträge sind schriftlich oder elektronisch mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist im Hochschulsekretariat der FTH einzureichen.

(8) Die Hochschule nimmt die Bewerbungen entgegen und prüft sie auf Erfüllung der formalen Anforderungen. Nur fristgerecht und vollständig eingereichte Bewerbungen können berücksichtigt werden. Anschließend gehen alle Bewerbungen an eine Auswahlkommission, bestehend aus dem Geschäftsführer, dem Dekan, der Gleichstellungsbeauftragten, der Dean of Students, sowie einem / einer vom Studierendenrat beauftragten Studierenden, der / die sich nicht selbst als Stipendiat/in bewirbt. Die Funktionsträger können sich bei zwingender Abwesenheit von einem Mitglied der Hochschule vertreten lassen. Die Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen anhand der unter Abs. (3) – (6) aufgeführten Auswahlkriterien und Nachweise und spricht eine Empfehlung für die zu fördernden Stipendiatinnen / Stipendiaten aus. Zusätzlich können Auswahlgespräche geführt werden. Aufgrund der Kommissionsempfehlung entscheidet das Rektorat abschließend über die Vergabe der Stipendien.

(9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht, vollständig und schriftlich / elektronisch einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Bewerbungsformular**
2. **Motivationsschreiben** (maximal zwei DIN-A4-Seiten):
   Was qualifiziert mich für das Stipendienprogramm?
   Was sind meine akademischen und beruflichen Ziele?
   Wie engagiere ich mich in der Gesellschaft?
3. **Leistungsnachweise des bisherigen Studiums / aus der Schule**
4. **Sonstige Nachweise**
   z.B. über gesellschaftliches oder soziales Engagement, besondere Fähigkeiten, Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Zeugnisse über die Berufsausbildung und/oder studienrelevante Praktika

Bei elektronischen Anträgen sind die Anlagen zu 2. – 4. in einer (1) pdf-Datei zusammenzufassen und die gesamte Bewerbung über das Formular unter dem Link https://www.fthgiessen.de/de-stipendium-upload hochzuladen. Die Anlagen sollen 10 MB nicht überschreiten.